



Neues Pflanzenschutzrecht: Hinweise für den Verkauf / die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Welche Vorschriften sind neu?

- Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von PSM ist seit dem 14. Juni 2011 in der gesamten EU anzuwenden, ohne dass es einer nationalen Umsetzung bedarf. Europäisches Recht gilt also unmittelbar.
- Auf dieser Basis und im Hinblick auf weitere Regelungen (z. B. zur Anwendung von PSM) gilt seit dem 14. Februar 2012 das neue Pflanzenschutzgesetz.

Was sind die (neuen) Regeln im Hinblick auf den Verkauf (die Abgabe) von PSM?

- Pflanzenschutzmittel
Die PSM werden nunmehr eingeteilt in zwei Gruppen:
 - PSM für berufliche Anwender
(zur Anwendung insbesondere innerhalb der Pflanzenproduktion durch sachkundige Personen)
 - PSM für nicht-berufliche Anwender
(zur Anwendung insbesondere im Haus- und Kleingarten durch nicht-sachkundige Personen)Alle PSM, die verkauft werden („in den Verkehr gebracht werden“), müssen zugelassen und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Zum „In-den-Verkehr-bringen“ gehört auch das Vorrätighalten zur Abgabe (Lagerung für die Abgabe), ohne dass also der Verkauf schon stattgefunden haben muss. Sonderregelung: Nach dem Zulassungsende für ein PSM darf dieses noch 6 Monate abverkauft werden (im Hinblick auf vorhandene Lagerbestände). Man spricht hier von der **Abverkaufsfrist**.
 - PSM im Parallelhandel: Nur entsprechend genehmigte PSM dürfen gehandelt werden. Der Abgeber hat die Pflicht, sich zu informieren, ob die von ihm angebotenen Produkte die Voraussetzungen für den Parallelhandel (insbesondere im Hinblick auf die Herkunft) erfüllen.
- Nach wie vor gilt das Selbstbedienungsverbot. Die Ware muss also unter Verschluss / Aufsicht sein.
- Sachkunde
 - Abgeber von PSM müssen sachkundig sein.
 - **Pflicht zur Ausstellung einer Sachkundebescheinigung:**
Wer bislang schon sachkundig war (mit entsprechendem Berufsabschluss – nach Ablegung einer Prüfung – nach Anerkennung der Sachkunde im Einzelfall) muss sich diese Sachkunde durch die sogenannte Erstbescheinigung (erneut) bescheinigen lassen.
Frist für einen Antrag auf Ausstellung dieser Erstbescheinigung: bis zum 26.05.2015
Zuständige Behörde für die Ausstellung: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Die bisherigen Sachkundenachweise gelten noch bis zum 26.11.2015, danach verfallen sie.
 - **Pflicht zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen:**
Alle sachkundigen Personen müssen regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von jeweils 3 Jahren an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilnehmen. Wer bislang schon sachkundig war, muss erstmalig im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2015 an einer solchen Fortbildungsmaßnahme teilgenommen haben.
Die Teilnahme wird bescheinigt. Mit dem Datum dieser Bescheinigung beginnt die nachfolgende 3-Jahres-Frist.
Termine für Fortbildungsmaßnahmen können beim Pflanzenschutzdienst erfragt werden.
Fortbildungsmaßnahmen können nur durch anerkannte Stellen angeboten und bescheinigt werden. Wird die Sachkunde erst jetzt erworben, beginnt die 3-Jahres-Frist mit dem Ausstellungsdatum der Erstbescheinigung.
 - Hinweis: Ab 26.11.2015 muss der Abgeber vom Erwerber dessen Sachkundenachweis verlangen, wenn es sich um PSM für berufliche Anwender handelt.

- Informationspflicht

Bei der Abgabe von PSM muss der Abgebende **jeden Erwerber darüber informieren**,

- für welchen Bereich das PSM eingesetzt werden kann (die bestimmungsgemäße Anwendung),
- welche Bestimmungen bei der Anwendung zu beachten sind (die sachgerechte Anwendung), und
- insbesondere welche Verbote und Beschränkungen zu beachten sind.

und

Bereitstellung von Informationen

Bei der **Abgabe von PSM an nicht-berufliche Anwender** muss der Abgebende darüber hinaus allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von PSM für Mensch, Tier und den Naturhaushalt zur Verfügung stellen. Diese allgemeinen Informationen berücksichtigen insbesondere

- den Anwenderschutz,
- die sachgerechte Lagerung der PSM,
- die sachgerechte Handhabung und Anwendung der PSM,
- die sichere Entsorgung von PSM (-resten) nach den abfallrechtlichen Vorschriften und
- Möglichkeiten des Pflanzenschutzes mit geringem Risiko.

Erfolgt die Abgabe im Wege des Versandhandels (z. B. über das Internet), müssen die oben genannten und auch die der Informationspflicht entsprechenden Informationen bereits vor der Abgabe übermittelt oder zur Verfügung gestellt worden sein.

- Aufzeichnungspflicht

Wer mit PSM handelt, muss über **mindestens 5 Jahre Aufzeichnungen** über die PSM führen, die gelagert oder in den Verkehr gebracht werden.

Diese Aufzeichnungen müssen die genauen Bezeichnungen der PSM wiedergeben.

Beispiele für mangelhafte Aufzeichnungen: „Glyphosat“ oder der Name des Referenzmittels für Produkte im Parallelhandel.

- Anzeigespflicht

Wer PSM zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringen, einführen (von außerhalb der EU) oder innergemeinschaftlich verbringen will (innerhalb der EU), muss dies der zuständigen Behörde (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein) vor Aufnahme der Tätigkeit anzeigen.

Ein entsprechendes Anzeigeformular finden Sie auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein:

www.lwksh.de

- Entsorgungspflicht

PSM müssen nach den abfallrechtlichen Vorschriften unverzüglich entsorgt werden, wenn

- ihre Anwendung verboten ist, weil der Wirkstoff in einer Liste für anwendungsverbotene Wirkstoffe steht. (Damit sind nicht die PSM gemeint, deren Zulassung durch Zeitablauf endete.)
- sie einen Wirkstoff enthalten, der nicht (mehr) auf EU-Ebene gelistet ist, als Voraussetzung für eine Zulassung innerhalb der EU.

Informationen zu diesen PSM-Listen erhalten Sie beim Pflanzenschutzdienst.

- Werbung für PSM

Für nicht zugelassene PSM darf nicht geworben werden.

Jeglicher Werbung für ein PSM ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „PSM vorsichtig verwenden. Vor Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.“

Regeln müssen eingehalten werden

Ein Verstoß gegen die meisten pflanzenschutzrechtlichen Regeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Als Straftat wird allerdings Folgendes gewertet: Inverkehrbringen eines anwendungsverbotenen PSM, eines PSM mit falscher Kennzeichnung hinsichtlich Identität bzw. Herkunft oder eines PSM mit irreführender Bezeichnung, Angabe bzw. Aufmachung.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften kann die Abgabe von PSM untersagt sowie der Sachkundenachweis entzogen werden.

An wen kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

In diesem Merkblatt sind nur die wichtigsten Regeln dargestellt. Weitergehende Informationen erhalten

Sie hier:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Tel.: 04331 – 9453 Durchwahl -312 oder -314